

962 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (824 der Beilagen): Übereinkommen über die Befreiung bestimmter Urkunden von der Beglaubigung samt Formblatt

Das vorliegende Übereinkommen, das im Schoß der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (Commission Internationale de l'Etat Civil — CIEC) zustande gekommen ist, beabsichtigt, eine trotz des Bestehens einer Reihe von multilateralen und bilateralen zwischenstaatlichen Übereinkommen über den Entfall der Beglaubigung in bestimmten Fällen noch bestehende Lücke zu schließen und eine Kosten- und Zeitersparnis für die betroffenen Personen zu bewirken.

Österreich hat bei der Ausarbeitung des vorliegenden Übereinkommens, das gemäß Art. 8 am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat der Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Schweizerischen Bundesrat folgt, frühestens jedoch am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat der Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde folgt, in Kraft treten wird, maßgeblich mitgewirkt.

Der gegenständliche Staatsvertrag ist gesetzändernd, weshalb sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Der Außenpolitische Ausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Jänner 1982 in Verhandlung genommen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie Wortmeldungen des Abgeordneten Dr. Ermacora und des Bundes-

ministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Pahr wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Folgende Berichtigungen wurden vom Ausschuß zur Kenntnis genommen:

1. Es entfällt der Begriff „/Legalisation“
 - a) in den Überschriften
 - b) in der Präambel
 - c) im Art. 1
 - d) im Art. 2
2. Es entfallen alle Fußnoten (S. 1, 2 und 4 der Regierungsvorlage) und die dazugehörigen „*“ bzw. „**“ im Text.
3. In der Schlußformel ist der Ausdruck „Charta“ durch den Terminus „Satzung“ zu ersetzen.

Der Außenpolitische Ausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über die Befreiung bestimmter Urkunden von der Beglaubigung samt Formblatt (824 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1982 01 13

Ingrid Tichy-Schreder
Berichterstatte

Marsch
Obmann